Geseț= und Verordnungsblatt

für bie

evangelisch=lutherische Kirche

bes

Landesteils Oldenburg

im Freiftaat Oldenburg.

IX. Band.

(Ausgegeben den 18. Oftober 1920.)

6. Stück.

Inbalt:

M 16. Geset vom 16. Oktober 1920, betreffend Abstimmung über ben Entwurf ber Kirchenversassung.

№ 17. Gesetz vom 16. Oftober 1920, betreffend Wahlen zum Ober=

firchenrat.

M 18. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 16. Oktober 1920, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Reformationsseste.

M 19. Ausschreiben an sämtliche Pfarrer vom 16. Oktober 1920, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß= und Bettage: I.C.

· Nachrichten.

M. 16.

Geseh, betreffend Abstimmung über den Entwurf der Kirchenversaffung. Olbenburg, 1920 Oktober 16.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustim= mung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

§ 1.

Bur Annahme der einzelnen Paragraphen des der versfassunggebenden Landeskirchenversammlung vorgelegten Entwurfes der Kirchenversassung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen mit Ausnahme der unter § 2 ge-nannten genügt einsache Stimmenmehrheit.

§ 2.

Bur Annahme ber §§ 1, 3, 139, 142 und 167 Abs. 1 ober ber an ihre Stelle tretenden Bestimmungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

§ 3.

Bur Annahme des Gesamtentwurfs in der Schlußabstimmung in beiden Lesungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Tritteln der Stimmen.

Oldenburg, 1920 Oftober 16.

Oberkirchenrat. v. Findh.

Ruft.

№. 17.

Gesetz, betreffend Wahlen zum Oberkirchenrat. Olbenburg, 1920 Oktober 16.

Der Oberkirchenrat verfündet nach erfolgter Zustimmung der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung als Gesetz was folgt:

Ginziger Artifel.

Sobald die Kirchenversassung von der Landeskirchensversammlung endgültig angenommen ist, sind der Präsident und die Mitglieder des Oberkirchenrats von der Landesskirchenversammlung zu wählen. Werden der bisherige Präsident und die bisherigen Mitglieder nicht wiedergewählt, so ist ihr Wartegeld nach § 132 des Entwurfs der Kirchensversassung oder nach der in der endgültigen Fassung an deren Stelle tretenden Bestimmung sestzusepen.

Oldenburg, 1920 Oftober 16.

Oberfirchenrat. v. Findh.

anapportation of projection Ruftweet

Mr. 18.

Ausschreiben an samtliche Pfarrer, betreffend ben Text für die Predigt am biesjährigen Reformationsfeste.

Oldenburg, 1920 Oftober 16.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Dezember 1854, betreffend die Feier des Reformationsfestes, bestimmt der Oberkirchenrat für die diesjährige Festpredigt folgenden Text: Joh. XII, 35 und 36: Da sprach Jesus des Lichtes Kinder seid.

Betreffs der Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Sottesdienstordnung betreffend (Gesetz und Berordnungsblatt Band VI S. 251), verwiesen und hinsichtlich der zum Besten des Gustad-Adolf-Vereins abzuhaltenden Kirchenkollekte auf die Bekanntmachung vom 21. August 1856 (Gesetz und Verordnungsblatt Band II Seite 221 f.), jedoch mit der Anderung, daß die Kirchenräte sich bei Einsendung der Kollektengelder der Zahlkarte zum Postscheckkonto zu bedienen haben.

Oldenburg, 1920 Oftober 16.

Dberkirchenrat. v. Finch.

Rust.

№ 19.

Ausschreiben an sämtliche Pfarrer, betreffend den Text für die Predigt am diesjährigen Buß- und Bettage.

Oldenburg, 1920 Oftober 16.

Gemäß Artikel 2 bes Gesetzes vom 13. Dezember 1894 bestimmt der Oberkirchenrat für den auf den 17. Novemsber d. Is. fallenden Buß= und Bettag folgenden Predigt=text: Jer. XVII, 14: Heile du mich . . . geholsen.

Hinsichtlich ber Bibellektion wird auf das Ausschreiben vom 10. Februar 1904, die Gottesdienstordnung betreffend (Gesetz und VI Seite 251 f.), verwiesen.

Oldenburg, 1920 Oftober 16.

Dberkirchenrat. v. Finch.

Ruft.

Nachrichten.

Der Pfarrer Chemnit in Schweiburg ift zum Pfarrer an ber Kirche und Gemeinbe Westerstebe ernannt.

Der Pfarrer Schauenburg ist am 10. Oktober 1920 in das Pfarramt zu Sande eingeführt.

August Johannes in Willes (in Kansas, Nordamerika) hat der kirchlichen Armenpflege in Ovelgönne ein Kapital von 15000 M. unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Der verstorbene Rentner und Kirchenälteste Wilhelm Thaben und bessen Chefrau Anni geb. Reinstrom zu Blezen haben der kirchlichen Armenpflege in Blezen ein Legat von 1000 M vermacht.

Der am 12. Juli 1920 verstorbene, in Rastede wohnhafte Kentner Johann Heinrich Carl zur Windmühlen hat der Kirchengemeinde Kastede 3000 M unter bestimmten Bedingungen vermacht.